

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Zeugungspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, außerhalb von der Expeditions 1,50 Mk., durch die Post und unsere Bahnsträger bezogen 1,54 Mk.

Für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Dürstwald, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Bauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Landsberg, Kühndorf, Raufbach, Reffelsdorf, Reinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Lohen, Müllig-Kolbischen, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Röhredorf bei Wilsdruff, Roisch, Rothschönberg mit Berne, Sachsberg, Schmiedewalbe, Seeligshaus, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Tauenheim, Ullendorf, Ullersdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Huhne, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 82.

Donnerstag, den 16. Juli 1914.

73. Jahrg.

Sonntag, den 19. u. Montag, den 20. Juli Schützenfest in Wilsdruff.

Amtlicher Teil.

Gemeindekrankenversicherungsverband Wilsdruff u. Umg.

Dienstag, den 21. Juli 1914, nachmittags 5 Uhr, im weißen Saal des Hotels zum „Weißen Adler“ in Wilsdruff

Ausschuß-Versammlung.

Die Herren Mitglieder werden ergebenst zur Teilnahme eingeladen und um vollzähliges und pünktliches Erscheinen ersucht. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Rechnungsabfuhr für 1912 und 1913. 3. Liquidation des Verbandes.

Wilsdruff, am 14. Juli 1914.

Der Vorsitzende des geschlossenen Gemeindekrankenversicherungsverbandes.

Nichtamtlicher Teil.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.
Nimm das Leben, wie es sich bietet, und du wirst dir Unzufriedenheit und Jörn ersparen.

Neues aus aller Welt.

Der König ist gestern auf seiner Sommerreise nachbestatten auf dem Sonderzuge eingetroffen.
Das 12. Deutsche Landvolk, das im Vorjahr in Leipzig stattfand, schloß mit einem Festbetrag von 600 Mark ab.
Der Staatspräsident des Japans erklärte sich bereit, die Wünsche des Handels durch Vermittelung des Handels- und Gewerbeausschusses entgegenzunehmen.
Der sächsische Jäger Oelrich stellte auf einem D.-S.-W.-Wald-Doppelboden in Leipzig-Kühnental mit 7500 Metern einen neuen Höhenrekord auf.
Die Wägen der deutschen Nordseezugswägen traten die Sommerreise nach Norwegen an.
Das in Deutschland befindliche Vermögen des Karlsrufer Bankiers Herrmann ist nach dessen Tode vom Gericht mit Beschlagnahme belegt worden.
Die Kinder des Großherzogs Franz Ferdinand sind gestern in Weizelburg eingetroffen.
In Weizelburg entstand durch das Verstoßen einer Bombe ein Brand, der den Ort in Asche verwandelte.
Die amerikanische Marine hat die Behauptung in Frankreich betragt nach einer französischen Zeitungsmeldung 80.000.
Dem amerikanischen Präsidenten Jannet wollten der Vizepräsident und der Kriegsminister den Titel General (Militärische Majestät) anbieten.
Weiteranfolge der amtlich. känd. Landesverwalter: Schwache Entbehrung; fetter warm; trocken, Gemütsreinigung.

Aus Stadt und Land.

Witze aus dem Besetzten für diese Stadt nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.
Werkblatt für den 15. Juli.
Sonnenaufgang 8⁰⁸ Monduntergang 1⁰¹ W.
Sonnenuntergang 8¹⁵ Mondaufgang 10⁵⁰ M.
1291 Rudolf von Habsburg 1273-91 deutscher König in Spreyer geb. — 1410 Jagello von Polen schloß den Deutschen Orden unter Ulrich v. Jungingen bei Tannenberg — 1806 Der Vater Paul Mendelssohn (N. Harmonik) von Hagen geb. — 1792 Erziehung Frau 1. von Oesterreich zum Deutschen Kaiser in Frankfurt a. M. — 1831 Der Wilsdruffer Heinrich Wegand geb. — 1892 Der Dichter Ludwig Duda in Frankfurt a. M. geb.

Werkblatt für den 16. Juli.

Sonnenaufgang 8⁰⁷ Monduntergang 1⁰⁴ W.
Sonnenuntergang 8¹⁴ Mondaufgang 11⁵⁰ M.
622 Hebräer (Flucht Mohammeds von Mekka nach Medina); Beginn der mohammedanischen Zeitrechnung. — 1820 Minister der Kinderheilkunde Edward Jenner in Berlin geb. — 1848 Philosoph Friedrich Paulsen geb. — 1890 Dichter Gottfried Keller in Zürich geb.

Das Recht auf den Wald. Aber die Berechtigung der Spaziergänger im Wald und in der Forst herrscht vielfach noch große Unklarheit und Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen führt, namentlich während der Sommerferienzeit, oft Unannehmlichkeiten herbei. Allgemein glaubt man, daß Wald und Forst jederzeit von jedermann betreten werden dürfen, daß beide Gemeingut des deutschen Volkes seien, an denen jedem ein Recht anteihe. Das ist aber nur bedingt der Fall. Dem Spaziergänger steht ein Recht im Walde, der nicht sein Eigentum ist, zu lustwandeln, nicht zu. Für die rechtlich öffentlichen Wege dürfen von ihm betreten werden. Der Waldbesitzer — Aktus oder Privatbesitzer — hat das Recht, den Wald und die Forst außerhalb der rechtlich öffentlichen Wege einzuzäunen oder in anderer Weise abzusperren und allgemein oder dem Einzelnen zu

verbieten. Die rechtlich öffentlichen Wege dienen jedoch dem Verkehr und dürfen nicht gesperrt werden. Öffentliche Wege dagegen, deren Benutzung nicht gesetzlich gewährleistet ist, müssen als Privatwege angesehen werden. Sofern aber solche Privatwege nicht durch Warnungstafeln gesperrt sind, ist deren Betreten nicht strafbar. Der Eigentümer kann sie indessen rechtswirksam durch Warnungstafeln usw. sperren. Wer sich einen verbotenen Weg benutz, macht sich strafbar. Das Betreten des Waldes außerhalb der Wege und abgesehen von Schonungen und Forstkulturen ist nicht strafbar. Dieses Betreten kann auch durch Polizeiverordnungen nicht unter Strafe gestellt werden. Das hat das Kammergericht zu Berlin in einer Entscheidung vom 6. Juli 1888 ausdrücklich festgelegt. Der Waldbesitzer oder sein Vertreter kann aber das Zutwandeln im Walde außerhalb der Wege verbieten. Wird diesem Verbot nicht Folge geleistet, so tritt nach § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Strafbefehl ein. Auch kann der sich Weigernde auf Grund des § 23 Bürgerlichen Gesetzbuches kraft Selbsthilfe rechtlich gewaltsam entfernt werden. Ein dieser Entfernung entgegen gesetzter Widerstand oder gar ein Angriff ist strafbar und wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren geahndet. In Betracht kommt hier der § 117 des Strafgesetzbuches. Es wäre natürlich ein unerträglicher Zustand, wenn die Wald- und Forsteigentümer von den ihnen zustehenden Rechten strikter Gebrauch machen wollten. Selbst gelegentlich vorkommende Ungehörigkeiten und Beschädigungen des Waldbestandes sollten, wie bisher, nicht die Veranlassung zu einer grundsätzlichen Sperrung der Waldgebiete sein. Die Waldbesitzer aber sollten sich die Bestimmungen einprägen und danach handeln.

In Weissen fand am Sonntag der 41. Bundestag des Sächsischen Militärvereins-Bundes statt. Vertreten waren sämtliche 30 Bundesbezirke mit 120 Stimmen. Kriegsminister von Sarlowitz erklärte, die Militärvereine hätten einen gewaltigen Anlauf genommen, sich an nationalen Werken der Erziehung der Jugend in körperlicher, geistiger und nationaler Hinsicht zu betätigen. Man werde hoffentlich schon noch dahin kommen, darauf hinzuwirken, daß bei den jüngeren Mitgliedern die körperliche Leistungsfähigkeit und die Kriegsfähigkeit länger erhalten bleibe, damit der Ausfall, der bei einer Mobilmachung durch vorzeitige Kriegsunfähigkeit der Mannschaften entstehen könne, beseitigt werde. Er leugne nicht, daß das alte Liebel der Soldatenmishandlungen noch nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet sei. Soldatenarbeit sei niemals Kinderspiel gewesen. Trotzdem denke man dankbar zurück an die Zeit der Ausbildung. Der Bundespräsident Justizrat Windisch erhielt aus Anlaß seines 25-jährigen Jubiläums als Präsidiumsmitglied ein silbernes Tablett mit dem Wappen des Bundes und den Namen der Bezirksvorsitzer. — Ein Antrag Dresden, den Bundesbezirk Dresden, der über 23.000 Mitglieder umfaßt, zu teilen (in einen sächsischen und vier Landesbezirke), wurde gegen eine Stimme angenommen. Die Teilung ist eine Folge des Ablebens des bisherigen Bezirksvorsitzenden Wolfram-Dresden. Die Teilung soll so erfolgen, daß Dresden-Stadt 47 Vereine mit 16.272 Mitgliedern, Bezirk Plauenischer Grund-Tharandt 16 Vereine mit 2.553 Mitgliedern, Bezirk Radeberg 22 Vereine mit 2.377, Bezirk Löbnitz-Radebeul 14 Vereine mit 1.629 und Böhmlau 13 Vereine mit 1.760 Mitgliedern umfaßt. Bei der Abgrenzung hat man sich an die bisherigen Unterbezirke gehalten, so daß deren Rasteneinrichtungen Wenderung nicht erfahren.

Das Märktfest in Wilsdruff am 13. Juli 1914. Gern wird man sich des 18. Juli erinnern, an dem anlässlich des Besuchs der an den beiden vorhergehenden

Injektionspreis 15 Pfg. pro Injektion. Körpergröße.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitungsende und tabellarischer Sach mit 50 Prozent Anschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftragneher in Konkurs gerät.

Gerichtspräsident Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

Die tanzende Krabbe. Eine tolle Wiedergabe von Hr. Prandauer.